

(Stand 27.01.2025)

Hinweise zur neuen Spielordnung DHB ab 01.07.2025

Geschäftsstelle Standort Stuttgart:

Andrea Schiele

Fritz-Walter-Weg 19, 70372 Stuttgart

Tel.: (0711) 2 80 77-513

Fax: (0711) 2 80 77-524

Mail: bwhv-spieltechnik@handballbw.de

Wie bereits durch die amtl. Bekanntmachungen des DHB veröffentlicht (Mai und Oktober 2024), werden sich nach Beschluss des Bundesrats zum **01.07.2025** die Spielrechte im Handball bundesweit ändern. Die Qualifikation im Sommer 2025 wird noch unter Anwendung der bekannten Regelungen gespielt, die hierfür erteilten Spielberechtigungen verlieren allerdings dann entsprechend zum 01.07.2025 ihre Gültigkeit.

Was ändert sich?

- Grundsätzlich gibt es zukünftig einen digitalen Spielausweis (ausgestellt auf den Erstverein) – dort liegt auch das Erstspielrecht.
- Das Zweit-/Zweifach- und Gastspielrecht entfällt.
- Das Doppelspielrecht für Jugendliche in Erwachsenenmannschaften wird es in einer anderen Form geben.
- An Stelle der bisher bekannten Spielrechte treten sogenannten Erst-, Zweit- und ggf. Drittspielrechte.
- Jugendliche dürfen nach § 22 SpO innerhalb von **50** Stunden nur zwei Spiele über die volle Spielzeit absolvieren (bisher 48 Stunden).
- Die Wartefrist im Erwachsenenbereich verlängert sich generell auf zwei Monate (§ 26 SpO).
- Für die Einschränkung des Spielrechtes, gem. § 55 SpO („Festspielparagraph“), gilt zukünftig eine Frist von **acht** Wochen (bisher sechs).

Ab 01.07.2025 gilt:

Erwachsene § 15 SpO

- Erwachsene haben zukünftig **einen digitalen Spielausweis – mit max. zwei** Spielrechten (unterhalb 2. Liga).
- Das Erstspielrecht wird über den Einsatz im Meisterschafts- oder Pokalspiel festgelegt.
- Das Zweitspielrecht im Erstverein wird über den Einsatz im Meisterschafts- oder Pokalspiel festgelegt.
- Das Zweitspielrecht in einem anderen Verein wird über die Passstelle beantragt (Voraussetzungen: unterhalb Regionalliga, 100 km Entfernung zwischen den Vereinssitzen)
- Ein einmaliger Wechsel des Zweitspielrechtes (auch innerhalb Erstverein) ist bis zum 15.01. möglich (über Passstelle).
- Bei Rückzug beider Mannschaften (bisheriges Erst- und Zweitspielrecht) ist die Erteilung **eines** weiteren Spielrechtes möglich.
- Alle Spielrechte erlöschen automatisch zum Ende des Spieljahres (30.06.).
- Bei einem Vereinswechsel erlöschen alle bisherigen Spielrechte.

Jugend § 19 SpO

- Innerhalb einer Saison sind Spielrechte in **drei Mannschaften möglich - aber max. in zwei Vereinen**.
- Das Erstspielrecht wird über den Einsatz im Meisterschafts- oder Pokalspiel festgelegt.
- Das Zweit-/Drittspielrecht im Erstverein wird über den Einsatz im Meisterschafts- oder Pokalspiel festgelegt.
- Den Antrag auf Ausstellung des Zweit-/Drittspielrechtes bei einem anderen Verein stellt der Erstverein bei seiner zuständigen Passstelle.

- Ein Wechsel von Zweit-/Drittspielrechten ist grundsätzlich nicht möglich (auch nicht bei Mannschaftsrückzug) - außer nach Vereinswechsel.
- Das Zweit-/Drittspielrecht muss in unterschiedlichen Spielklassen wahrgenommen werden.
- Der Einsatz von Jugendlichen in Erwachsenenmannschaften ist weiterhin nur nach Einwilligung der Eltern und ärztlicher Unbedenklichkeitsbescheinigung unter folgenden Voraussetzungen möglich:
 - a) Spielerin hat das 16. Lebensjahr vollendet,
 - b) Spieler hat das 17. Lebensjahr vollendet,
 - c) Kaderspielerin des DHB hat das 15. Lebensjahr vollendet oder
 - d) Kaderspieler des DHB hat das 16. Lebensjahr vollendet.
- Soll der Jugendliche in einem **anderen Verein** im Erwachsenenbereich spielen, so muss dieser Verein mindestens der Oberliga (fünfhöchste Spielklasse) angehören.
- Soll ein Einsatz in der Mannschaft mit dem vorgesehenen Zweit-/Drittspielrecht **vor dem ersten Einsatz beim Erstverein** erfolgen, liegt es in der Verantwortung der betreffenden Vereine, dass die Regularien der SpO, besonders des § 19 (3) eingehalten werden.
- Spielrechte erlöschen automatisch zum Ende des Spieljahres (Qualifikation gem. § 19 (11)).
- Das Spielrecht in der Qualifikation besteht grundsätzlich nur für den Erstverein (es sei denn der Verein kann keine Mannschaft stellen § 19 3 c), e)), es bleibt dann für die anschließenden Meisterschaftsspiele bestehen.
- Sperren gelten für beide Vereine (Ausnahme Sperre nach §17.1 RO)

Zu beachten sind unabhängig der Spielrechte weiterhin die §§ 22, 26 sowie 55 SpO.

Die neue Spielordnung mit Gültigkeit zum 01.07.2025 und ist auf der Homepage des DHB veröffentlicht:

<https://www.dhb.de/sites/default/files/2024-12/DHB%20Spielordnung%20ab%20dem%2001.07.2025%201.pdf>